## Kaufvertrag

zwischen

Herrn Gerhard Bangen

nachstehend Verkäufer genannt

und

Frau/Herrn/Eheleute

nachstehend Käufer genannt

§ 1

Der Verkäufer verkauft dem Käufer

die Katze der Rasse Bengal

in der Farbe geb. am

Chip Nr. zum Preis von

Bei Unterzeichnung dieses Vertrages ist eine Anzahlung zu leisten in Höhe von 20 % des Kaufpreises. Sollte der Käufer von dem Kauf Abstand nehmen aus Gründen, die nicht der Verkäufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Anzahlung als pauschalen Betrag für seine Aufwendungen einzubehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

Der Restkaufpreis ist bei der Abholung der Katze – frühestens mit Vollendung der 13. Lebenswoche - zu entrichten und zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der Katze.

Wird die Katze nicht am vereinbarten Tag vom Käufer abgeholt, ist der Verkäufer berechtigt, für jeden weiteren Tag 7,50 € für Aufwendungen wie Futter und Unterkunft in Rechnung zu

stellen. Weiter hat der Käufer ab diesem Tag notwendige tierärztliche Behandlungs- und Impfkosten zu tragen.

§ 2

Nach Entrichtung des Kaufpreises wird dem Käufer der zur Katze gehörige Impfpass ausgehändigt. Die Angaben zu den vorgenommenen Impfungen beruhen auf den Eintragungen des ausstellenden Tierarztes.

Sofern dem Käufer ein Futter- und Pflegeplan ausgehändigt wird, handelt es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung des Verkäufers. Für den Käufer lassen sich hieraus keine Ansprüche gegen den Verkäufer herleiten.

Die vom Ersten Deutschen Edelkatzenzüchterverein für die Katze auszustellende Ahnentafel wird dem Käufer sofort oder unverzüglich nach Eingang beim Verkäufer übermittelt.

§ 3

Der Käufer hat die Katze unmittelbar vor der Übergabe besichtigt. Er hat sich davon überzeugt, dass die Katze keine erkennbaren Mängel oder Krankheiten aufweist und sich somit gesundheitlich und wesensgemäß in einem einwandfreien Zustand befindet.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Lebewesen handelt, hat der Verkäufer den Käufer umfassend darüber informiert, dass trotz gewissenhafter Zucht und Aufzucht Mängel bzw. Krankheiten vorhanden sein können.

Der Käufer verzichtet darauf, später Ansprüche geltend zu machen, die sich auf Gebäudeoder Wesensentwicklung der Katze gründen. Der Verkäufer kann keine Verantwortung für
die einwandfreie Entwicklung der Katze, die von Ernährung, Haltung, Pflege und
Erkrankungen abhängig ist und erheblich beeinflusst werden kann, übernehmen.

Die Katze hatte während der Aufzucht beim Verkäufer keine Krankheiten / folgende Krankheiten:

Der Käufer ist verpflichtet, einen offensichtlichen Mangel der Katze innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Übergabe der Sache, dem Verkäufer gegenüber schriftlich zu rügen. Versäumt der Käufer diese Frist, stehen ihm in Bezug auf den zu rügenden Mangel keine Ansprüche oder Rechte zu.

Der Käufer hat dem Verkäufer bei jedem einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Nacherfüllungsanspruch wird auf die Möglichkeit der Nachbesserung begrenzt. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Wohnsitz des Verkäufers.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn die Kosten hierfür den Kaufpreis übersteigen. Dem Verkäufer wird bei Bestehen eines Nacherfüllungsanspruches die Möglichkeit eingeräumt, die Katze selbst abzuholen oder abholen zu lassen.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, beschränkt sich das Recht des Käufers im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht.

Ausgeschlossen ist die Haftung des Verkäufers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern weder vorsätzliches Verhalten noch eine Garantieübernahme vorliegt, innerhalb eines Jahres nach der Übergabe der Katze.

**§ 4** 

Die Katze wird nicht für Dritte oder im Auftrag dritter Personen erworben.

Der Käufer sichert eine artgerechte und rassetypische Haltung der Katze unter Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu.

Der Käufer erklärt ausdrücklich, die Katze nicht außerhalb des Wohnbereiches zu halten und einen ausreichenden Sozialkontakt der Katze zu Menschen sicherzustellen.

Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer und/oder einem Beauftragten des Käufers Zutritt zum Aufenthaltsbereich der Katze zu gewähren, wenn der Verdacht besteht, dass vorgenannte Haltungsbedingungen nicht gegeben sind.

Bei Zuwiderhandlung gegen vorgenannte Bestimmungen geht das Eigentum an der Katze unentgeltlich auf den Verkäufer über. Die Katze nebst Ahnentafel und Impfpass ist auf Verlangen des Verkäufers an diesen auszuhändigen.

§ 5

Beabsichtigt der Käufer, die Katze abzugeben, informiert er zuvor den Verkäufer. Für den Fall der Abgabe räumt der Käufer dem Verkäufer ein Vorkaufsrecht zum oben angegebenen Kaufpreis ein.

Verletzt der Käufer diese Verpflichtung, wird in diesem Falle eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 EUR fällig.

**§ 6** 

Die eventuelle Zuchtverwendung der Katze wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und die Aufhebung dieses Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Klauseln des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die den wirtschaftlichen

und ideellen Bestimmungen innerhalb der ge	setzlichen Grenzen soweit wie möglich
entspricht.	
	§ 8
Ergänzend wird folgendes vereinbart:	
Hamburg den	
and the same and t	
(Unterschrift Verkäufer)	(Unterschrift Käufer)